

Auf Grund der § 5 Abs. 1, § 37 Abs. 4 und 5 sowie § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 10 Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.05.2004 folgende Satzung erlassen:

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Entschädigungssatzung**

### **Präambel**

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und den ehrenamtlichen Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Dazu zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung gewährt.

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **60 €**.

### **§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **200 €**.
2. Der/Die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **125 €**. Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in erhält keine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Hauptausschusses.
3. Der/Die Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **40 €**.
4. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigung nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
5. Den Stellvertretern des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden der

Gemeindevertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

### **§ 3 Sitzungsgelder**

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die berufenen sachkundigen EinwohnerInnen erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 €** für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
2. Als Sitzungen für GemeindevertreterInnen gelten
  - (a) Sitzungen der Gemeindevertretung,
  - (b) Sitzungen der Fach- oder Sonderausschüsse, sofern die Mitglieder der Gemeindevertretung ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind,
  - (c) Fraktionssitzungen, jedoch höchstens eine für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung
3. Als Sitzungen für berufene sachkundige EinwohnerInnen gelten Fach- oder Sonderausschüsse, in denen sie ordentliches Mitglied sind.
4. Die Ausschussvorsitzenden, sofern sie nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung, Fraktionsvorsitzende/r oder Vorsitzende/r des Hauptausschusses sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **10 €**. Ist der Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält die Person das Sitzungsgeld, welche die Sitzung leitet.

### **§ 4**

#### **Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes**

1. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung werden monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
2. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Gemeindevertretung werden jeweils nach der Abgabe der "Abrechnung des Sitzungsgeldes" (siehe Anlage) in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, jedoch nicht öfter als einmal monatlich, gezahlt.
3. Die Sitzungsgelder der Sachkundigen Einwohner werden halbjährlich - zum 30.06. und zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres - gezahlt. Auf Antrag kann auch zum 30.03. und zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres eine Auszahlung erfolgen.
4. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 5 Ersatz des Verdienstaufalls**

1. Verdienstaufall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufalls gewährt. Der Höchstsatz beträgt **15 €** je Stunde.
2. Er ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
3. Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung berufen worden sind, erhalten den Verdienstaufall zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Einwohner ersetzt. Der Ausfall ist nachzuweisen und wird auf maximal **30 €** pro Monat beschränkt.
4. Der Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 05.03.2002 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 08.06.2004

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

SIEGEL

**ANLAGE**

zur "Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) -"

Abrechnung des Sitzungsgeldes gemäß o. g. Satzung für den Monat

-----

Ich, \_\_\_\_\_, rechne für den o. g. Monat folgende  
Name, Vorname

Beratungen, Sitzungen, Sitzungsleitungen u. a. ab.

Datum	Beratung, Sitzung, Sitzungsleitung o. ä.

\_\_\_\_\_ Datum Unterschrift

FÜR BEARBEITUNGSZWECKE:

--	--

Eingang: Datum und Unterschrift                      Überweisung: Datum und Unterschrift